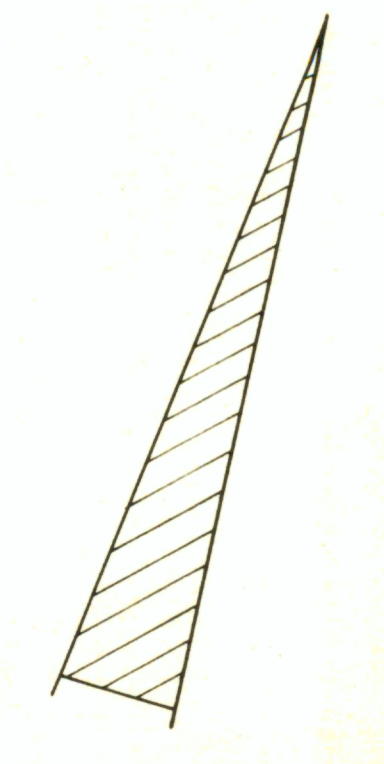




BEBAUUNGSPLAN
- S A T Z U N G -
„BORNWIES u. AM BORNWEG“
M'REIN BUNGERT.
GEMEINDE: ORSCHOLZ

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGM. I, S. 34) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom ..
15. OKT. 1970 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde: ORSCHOLZ.....
durch die Kreisplanningestelle.

Prüfungsausschuss gemäß § 7 Abs. 1 des Landesoberverwaltungsgerichts

1. Prüfungsbereich

2. Art der bewerteten Bewertung

2.1. Mauerwerk

2.1.1. zulässige Anlagen

2.1.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen

2.2. Mauerwerk

2.2.1. zulässige Anlagen

2.2.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen

2.3. Mauerwerk

2.3.1. zulässige Anlagen

2.3.2. ausnahmsweise zulässige Anlagen

ALLGEMEIN. WOHNUNGSBETRIEB, BW. BNVO § 4
SIEHE BNVO § 4 (2) ABS. 1 - 5
SIEHE BNVO § 4 (3) ABS. 1 - 6

7	Muß der bauliche Nutzung?	HÖCHSTENS I
8	Land der Wohnzone	SIEHE PLAN
9	Bauflächenauswahl	SIEHE PLAN
10	Gesamtbauflächenzahl	SIEHE PLAN
11	Baumassenzahl	EINTEILIG
12	Grundflächen der baulichen Anlagen	EINTEILIG
13	Ausweisung	OFFEN, NUR EINZELHÄUSER
14	Überbauene und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
15	Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE PLAN
16	Nutzungsziele der Baugrundstücke	EINTEILIG EINZELNUTZUNG
17	Eintragung der baulichen Anlage (Miß- oder Verursache) Sondereigentum Miteigentum d. Grundstücksebenen	FESTSETZUNG IN EINZELFALL NACH STRASSENPROJEKT
18	Flächen für überbaute Teilflächen und Gärten sowie ihre Einflüsse auf das Baugrundstück	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFACHE
19	Flächen für nicht überbaute Teilflächen sowie ihre Einflüsse auf das Baugrundstück	EINTEILIG
20	Baugruben	EINTEILIG
21	Benutzung für die Benutzung mit Familienheim vorgesehenen Flächen	GESAMTER GEALTUNGSBEREICH
22	Baugruben für besondere bauliche Anlagen, die primärzweckdienlichen Zwecken dienen und deren Lage durch entsprechende städtebauliche Ordnung, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist,	EINTEILIG
23	Grundstücke, die von der Benutzung, freizuhalten sind und ihre Höhe	EINTEILIG
24	Verkehrswegflächen	SIEHE PLAN
25	Nutzungsfläche der schaufälligen Verkehrswegflächen außer der Anbindung der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUF STRASSENPROJEKT
26	Versorgungsflächen	EINTEILIG
27	Führung christlicher Versorgungsanlagen und - leistungen und deren Auswirkung	EINTEILIG
28	Flächen für die Verwaltung der Bewässerung von Ab- wasser und Regen abzuführen	EINTEILIG
29	Grünflächen wie Parkanlagen, Naturgärten, Sport- plätze und Rekreationsflächen	SIEHE PLAN - GÄRTEN-

Aufnahme vom

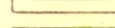
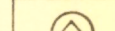
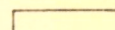
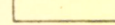
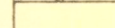
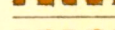
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 Hmnd., in Verbindung mit § 2 der
Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 7. Mai 1961 (Allg. B. 293).

ENTFÄLLT

Aufnahme vom

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern auf Grund des § 9 Abs. 2 Hmnd., in Verbindung
mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 7. Mai 1961 (Allg. B. 293).

<u>Einseitig nach vor Flächen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a),</u>		BEI DER VERÄNDERUNG DES ABTUSSES = WILF BEI DER VERÄNDERUNG DES ABTUSSES = WILF DASS KEINE NACHTEILE FÜR ANDERE GRUNDEN ENTSTEHEN
1	Flächen, bei deren Abbeugung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	ENTFALLT
2	Flächen, bei denen besondere bauliche Maßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind	ENTFALLT
3	Flächen, unter denen st. Bergbau liegt	ENTFALLT
4	Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	ENTFALLT
5	<u>Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 2 Abs. 4 lit. a),</u>	
1	ENTFALLT	
2		

Flächen- und Straßen			
	Gelungsbereich		Fußweg o. Begegnungsf. Grünflächen
	Bestehende Gebäude		Kirche
	Geplante Gebäude		Schule
	Bestehende und geplante Straßen		Park, Grünfläche
	Weine Wohngebiete		Grünflächen
	Allgemeine Wohngebiete		Gärten, Vorgärten
	Nachbarngebiete		
	Bestehende Grundstücksgrenzen		Platzflächen
	Geplante Grundstücksgrenzen		
	Grenze		
	Wasserleitung		
	Kanalleitung		
	Geschlechtssymbol, (I) = zwingend, II = Richtungsangabe		
	Grundwasserstand, Geschlechtssymbol		
	Wasser		
	Wasser		
	Wasser		
	Wasser		
	Wasser		
	Wasser		
	Wasser		
	Wasser		
	Wasser		

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 (Hörs.) ausgestellt am 18.3.1974 Einwohler 19.4.1974
Bebauungsplan wurde gemäß § 2 Abs. 6 (Hörs.) als Satzung vom Gemeinderat am 2.5.1974 beschlossen.
....., den 9.5.1974
Der Bürgermeister
[Signature]
Beauftragter
.....
Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 (Hörs.) genehmigt.
5. AUG. 1974
Saarbrücken, den
Der Minister der Saarbrückensachen
Is. Auftr.:
[Signature]
Diplom-Ingenieur
.....
Der Bebauungsplan hat gemäß § 12 Abs. 6 (Hörs.) ausgestellt am 23.8.1974, ursprünglich beantragt.
....., den 28.8.1974
Der Bürgermeister
[Signature]

B E B A U U N G S P L A N	
AUFTRAGGEBER:	GEMEINDE
AMTSEBZEICHNUNG:	O R S C H O L Z
BEZEICHNUNG DER LAGE:	M E T T L A C H
	B O R N W I E S
	A M B O R N W E G
	M R E I N B U N G E R T
FLUR: 2	MASSSTAB: 1 : 625
ZEICHNUNG NR.:	LANDKREIS MERZIG-WADERN
AUFGEBOTEN:	KREISPLANUNGSGEStELLE
BEREUBET:	35,472 E C A L
GESEHEN:	30.5.92 # ZUM V.T.
GEPRÜFT:	MERZIG, DEN 31. MAI 1972
ANMERKUNGEN:	I. A.
1. GEMEINDEGEHEISSBESCHLUSSE vom 12. 9. 1993 (ANMERK.)	
2.	
3.	
4.	